



Große Kreisstadt Waghäusel



Benutzungsordnung

für den Treffpunkt WaWiKi (Benutzungsordnung WaWiKi)

Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2022

Inhalt

Grundsätzliches	3
§ 1 – Zweckbestimmung	3
§ 2 – Geltungsbereich	3
§ 3 – Verwaltung und Aufsicht	3
§ 4 – Belegung	4
§ 5 – Überlassung für Einzelveranstaltungen	4
§ 6 – Übergabeprotokoll	5
§ 7 – Besondere Pflichten der nutzenden Personen	5
§ 8 – Dekoration, Pyrotechnik, Feuerwerk, offenes Feuer	6
§ 9 – Benutzung der Nebenräume	7
§ 10 – Benutzungsentgelt	7
§ 11 – Bedienung der Haustechnischen Anlagen	7
§ 12 – Ordnungsvorschriften	7
§ 13 – Haftung	8
§ 14 – Zuwiderhandlungen	9
§ 15 – Inkrafttreten	9

Grundsätzliches

Veranstalter*innen, Mieter*innen, Pächter*innen, Vereine und andere Nutzer*innen des Treffpunkts WaWiKi werden im Folgenden als „nutzende Organisation“ bezeichnet.

§ 1 – Zweckbestimmung

- (1) Der Treffpunkt WaWiKi beherbergt die stadteigenen Bereichen „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ und „Quartiersmanagement“.
- (2) Der Treffpunkt WaWiKi steht darüber hinaus kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Empfängen sowie sonstigen Veranstaltungen der örtlichen Vereine zur Verfügung.
- (3) Neben der Benutzung nach Abs. 1 kann der Treffpunkt WaWiKi auf Antrag Firmen, Organisationen oder anderen rechtsfähigen Vereinigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen gesellschaftlicher oder gesellschaftspolitischer Art gegen Entgelt überlassen werden.
- (4) Die Überlassung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Treffpunkt WaWiKi einschließlich Nebenräumen und Außenanlagen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Treffpunkt WaWiKi, in den Nebenräumen und in den Außenanlagen aufhalten.
- (3) Mit Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit dem Betreten des Geltungsbereichs des Treffpunkt WaWiKi unterwerfen sich nutzende, mitwirkende Personen und Besucher*innen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 – Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Treffpunkt WaWiKi übernimmt die Hausleitung.
- (2) Die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit der Hausleitung oder der sie vertretenden Person. Sie sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Sie übt als Beauftragte der Großen Kreisstadt Waghäusel das Hausrecht aus. Die Hausleitung ist insoweit gegenüber Nutzenden weisungsberechtigt. Sie hat das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese

Benutzungsordnung verstoßen "selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde" sofort aus dem Treffpunkt WaWiKi und von den Außenanlagen zu verweisen.

- (3) Den beauftragten Personen der Großen Kreisstadt Waghäusel ist während einer Veranstaltung jederzeit Zutritt, ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes, zu gestatten.

§ 4 – Belegung

- (1) Für die Nutzung stellt die Hausleitung einen Belegungsplan auf. Sie gestattet der nutzenden Organisation nach Maßgabe des Belegungsplanes die Benutzung. Die Belegung ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die Nutzung durch die laufenden Programme der stadteigenen Bereiche „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ und „Quartiersmanagement“ haben jederzeit Vorrang vor einer anderweitigen Nutzung des Treffpunkt WaWiKi.

§ 5 – Überlassung für Einzelveranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung des Treffpunkt WaWiKi für Einzelveranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Hausleitung gestellt werden muss. Hierfür ist zwingend das Formular „Antrag auf Überlassung des Treffpunkt WaWiKi“ zu verwenden. Dieses ist im Treffpunkt WaWiKi, bei der Stadtverwaltung sowie auf der Homepage der Großen Kreisstadt Waghäusel erhältlich. Der Antrag muss genaue Angaben über die nutzende Organisation, die Art der Veranstaltung, den Beginn und die Zeitdauer, genaue Auf- und Abbauzeiten, sowie die benötigten Räume enthalten. Die mietweise Überlassung des Treffpunkt WaWiKi sowie deren Einrichtungen gelten erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung im Rahmen eines abgeschlossenen Benutzungsvertrages (Mietvertrages) durch die Hausleitung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Treffpunkt WaWiKi ist für die Große Kreisstadt Waghäusel unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Werden für die gleiche Zeit mehrere Anträge vorgelegt, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Veranstaltungen der Großen Kreisstadt Waghäusel haben Vorrang.
- (3) Die Große Kreisstadt Waghäusel behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, öffentlicher Notstand, aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist oder wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Bauarbeiten. Die Große Kreisstadt Waghäusel ist in einem solchen Falle nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten.

§ 6 – Übergabeprotokoll

- (1) Vor der Veranstaltung muss die nutzende Organisation zusammen mit der Hausleitung das Übergabeprotokoll ausfüllen.
- (2) Im Übergabeprotokoll werden u.a. sämtliche ausgegebene Inventargegenstände vermerkt.

§ 7 – Besondere Pflichten der nutzenden Personen

- (1) Die nutzende Organisation hat für jede Benutzung des Treffpunkt WaWiKi dem vor Ort anwesenden Vertreter*in der Großen Kreisstadt Waghäusel (in der Regel die Hausleitung) eine verantwortliche veranstaltungsleitende Person und eine vertretende Person zu nennen. Diese müssen
 - (a) volljährig sein,
 - (b) während der Veranstaltungszeiten (inkl. Auf- und Abbau) nüchtern und ausgeschlafen sein,
 - (c) den Ablauf der Veranstaltung, den Treffpunkt WaWiKi (Versammlungsstätte) und ihre Einrichtungen kennen,
 - (d) die relevanten Sicherheitsvorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg kennen,
 - (e) körperlich und geistig in der Lage sein, sowie seitens des Veranstalters die Befugnis haben, sämtliche Vorschriften umsetzen zu können,
 - (f) während der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) ständig anwesend sein,
 - (g) für den Betreiber während der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) per Handy erreichbar sein.
- (2) Der verantwortlichen veranstaltungsleitenden Person obliegt die vollständige Verantwortung für die Dauer der Veranstaltung. Diese Person ist verpflichtet, den Betrieb der Versammlungsstätte einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht betriebsfähig ist oder sich Vorfälle ereignen, die eine Einstellung zur Sicherheit der Besucher*innen gebieten.
- (3) Die Hausleitung darf nicht zu Ordnungsdiensten der nutzenden Organisation eingesetzt werden.
- (4) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies die nutzende Organisation auf ihre Kosten und auf ihre Verantwortung zu veranlassen (Bewirtschaftungskonzession, Sperrzeitverkürzung usw.). Die nutzende Organisation ist insbesondere für die Erfüllung aller für die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Darunter fallen auch die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die Einrichtung eines Sanitätsdienstes sowie die Einhaltung der geltenden Versammlungsstättenverordnung. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Kosten hierfür trägt die nutzende Organisation.

- (5) Der nutzenden Organisation obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher*innen den Treffpunkt WaWiKi zu verlassen.
- (6) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen und anderen benötigten Geräten in dem Treffpunkt WaWiKi ist von der nutzenden Organisation selbst vorzunehmen. Dies darf nur nach einem gültigen Bestuhlungsplan erfolgen. Die Anordnung darf nicht verändert werden. Das Aufstellen erfolgt unter der Anleitung der Hausleitung oder einer vertretenden Person. Die Anordnungen sind zu befolgen.
- (7) Nach außen führende Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden. Fluchtwege zu diesen Türen sind jederzeit frei zu halten.
- (8) Ist im Rahmen der Benutzung eine Feuersicherheitswache erforderlich, ist den feuerpolizeilichen Anweisungen der eingesetzten Feuerwehrangehörigen Folge zu leisten.
- (9) Nach Ende einer Veranstaltung ist die nutzende Organisation verpflichtet den Abbau der Einrichtungen und die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten sowie der Gerätschaften umgehend durchzuführen. Der Treffpunkt WaWiKi ist sauber zu verlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen. Die Endreinigung kann nach vorheriger Absprache mit der Hausleitung auch zeitverzögert erfolgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese von der Großen Kreisstadt Waghäusel zu Lasten der nutzenden Organisation durchgeführt. Eingebraachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen der Hausleitung in ihren ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden sind der Hausleitung sofort zu melden.

§ 8 – Dekoration, Pyrotechnik, Feuerwerk, offenes Feuer

- (1) Das Gebäude darf durch die Veranstaltung / Benutzung keiner erhöhten Brandgefahr ausgesetzt werden.
- (2) Dekorationsmaterial hat aus mindestens schwer entflammbarem Material (DIN 4102 und DIN EN 13501-1) zu bestehen.
- (3) Offenes Feuer, Pyrotechnik, Feuerwerk, Verbrennungsmotoren, brennbare Flüssigkeiten und andere brandgefährlichen Stoffe dürfen in den Räumen nicht verwendet werden. Ist die Verwendung beabsichtigt so bedarf es hierfür einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des/der hauptamtliche*n Feuerwehrkommandant*in. Diese Genehmigung ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Hausleitung vorzulegen. Sämtliche Kosten, welche durch diese Genehmigung entstehen trägt die nutzende Organisation.

- (4) Das Rauchen in sämtlichen Räumen des Treffpunkt WaWiKi ist aus brandschutzrechtlichen sowie aus gesundheitlichen Gründen verboten.

§ 9 – Benutzung der Nebenräume

- (1) Die Nebenräume werden regelmäßig unterschiedlichen Gruppierungen überlassen. Hier gelten die Bestimmungen des § 4 analog.
- (2) Bei der Benutzung der Küche oder des Thekenbereichs hat die nutzende Organisation rechtzeitig vor der Veranstaltung die Räume mit Inventar von der Hausleitung zu übernehmen und auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Unmittelbar nach der Veranstaltung ist von der nutzenden Organisation die Endreinigung nach Anweisung der Hausleitung durchzuführen und die Räume der Hausleitung wieder zu übergeben.

§ 10 – Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Treffpunkt WaWiKi (Hauptraum, Nebenräume und Einrichtungen) werden Entgelte nach den Festsetzungen der Großen Kreisstadt Waghäusel aufgrund von Mietverträgen oder besonderen Entgeltordnungen erhoben. Verbrauchsmittel werden gesondert nach Verbrauch abgerechnet. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände werden der nutzenden Organisation in Rechnung gestellt.
- (2) Die Benutzung des Treffpunkt WaWiKi kann davon abhängig gemacht werden, ob das Entgelt ganz oder teilweise vorausbezahlt oder Sicherheit geleistet wird.

§ 11 – Bedienung der Haustechnischen Anlagen

- (1) Die haustechnischen Anlagen (z.B. Heizungsanlage, Lüftungsanlage) dürfen nur von der Hausleitung bedient werden. Ständig nutzende Personen des Treffpunkt WaWiKi können bezüglich Lüftungsanlage eine Einweisung erhalten.

§ 12 – Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Inventar des Treffpunkt WaWiKi sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Bewegliches Inventar und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu transportieren und zweckentsprechend sowie ordnungsgemäß zu verwenden. Sie sind nach Gebrauch wieder an ihren Platz zu bringen. Dies erfolgt nach Anweisung der Hausleitung. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geräten ist die aufsichtführende Person.

- (3) Wird der Treffpunkt WaWiKi vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist die Hausleitung rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist die Hausleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 13 – Haftung

- (1) Die nutzende Organisation ist verpflichtet, die Räume, Außenanlagen und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sie ist verantwortlich, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden und diese unverzüglich der Hausleitung gemeldet werden.
- (2) Die nutzende Organisation ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Treffpunkt WaWiKi und dessen Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Sie haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch sie, die beauftragte Person, Teilnehmer*innen an der Veranstaltung oder durch Besucher*innen der Veranstaltung entstanden sind.
- (3) Die nutzende Person stellt die Große Kreisstadt Waghäusel von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitarbeiter*innen, Mitgliedern oder beauftragten Personen, der Besucher*innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Die nutzende Organisation und die geschädigten Personen haben in allen Fällen der Großen Kreisstadt Waghäusel beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Große Kreisstadt Waghäusel durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (5) Die nutzende Organisation hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung ihrer Nutzung des Treffpunkt WaWiKi zu sorgen.
- (6) Für sämtliche, von der nutzenden Organisation, ihren Mitgliedern oder ihren Besucher*innen eingebrachten Gegenstände übernimmt die Große Kreisstadt Waghäusel keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr der einbringenden Person in den ihnen zugewiesenen Räumen. Die durch die nutzende Organisation eingebrachten Elektrogeräte müssen die sicherheitsrelevanten Standards erfüllen und entsprechend geprüft sein. Schäden, welche durch nicht geprüfte Elektrogeräte entstehen, gehen zu Lasten der nutzenden Organisation.

§ 14 – Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung des Treffpunkt WaWiKi belegt.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waghäusel, den 28.11.2022



Thomas Deuschle
Oberbürgermeister

